



Versicherungsmanagement des Kantons Bern

Konzept Schadenpool

Inhalt

1	Management Summary	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Entwicklung im Versicherungsmanagement.....	4
2.2	Heutiges Versicherungsmanagement	5
3	Abgrenzung des Schadenpools	6
3.1	Geltungsbereich.....	6
3.1.1	Organisationseinheiten des Kantons Bern	6
3.1.2	Versicherungsbereiche	6
4	Systematik des Schadenpools	8
4.1	Zentrale Budgetierung	8
4.2	Interner und externer Systemkreis	8
4.3	Interne Deckung	9
4.3.1	Sachgüter des Kantons (Fahrhabe, Transport und Ausstellung, Kunstgegenstände, Bauwesen)	10
4.3.2	Haftpflicht (Betriebshaftpflicht, klinische Versuche, Bauherrenhaftpflicht, Fahrzeughaftpflicht)	11
4.3.3	Kollektiv-Unfall.....	12
4.4	Externe Deckung	12
4.5	Schadenabwicklung.....	12
4.6	Umfassende Daten als Steuerungsgrundlagen	14
5	Finanzielle Auswirkungen	15
5.1	Umsetzung interne Deckung; kostenneutrale Massnahme.....	15
5.2	Überprüfung externe Deckung; Optimierung der Prämienkosten	15
5.3	Personalressourcen.....	16
6	Rechtsgrundlagen	17
7	Umsetzung	17
7.1	Terminplanung.....	18

1 Management Summary

Als Schadenpool wird die gesamtkantonal **zentrale Budgetierung** und Abwicklung allfälliger Versicherungsprämien und Schadenkosten über das **Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung** – in klar definierten Versicherungsbe-
reichen (vgl. Ziffer 3.1.2) – verstanden. Mit Ausnahme eines **Selbstbehalts von CHF 1'000 pro Schadenfall** werden Schäden der Dienststellen über dieses Produkt abgerechnet.

Diese **kantonsinterne Deckung** soll im Sinne einer **All-Risk¹-Absicherung** ausgestaltet sein und möglichst viele Schadenereignisse abdecken. Damit sind die Dienststellen beispielweise im Sachversicherungsbereich nicht mehr nur wie heute gegen Feuer und Elementarschäden abgesichert, sondern auch gegen weitere Gefahren wie beispielsweise Diebstahl, Vandalismus oder Glasbruch (vgl. Ziffer 4.3). Mit dem vorliegenden Konzept wird somit dem Bedürfnis der Dienststellen nach einer umfassenden Risikoabdeckung bei gleichzeitiger **Budgetsicherheit** entsprochen.

Weil alle Schäden oberhalb der Selbstbehaltsgrenze vergütet werden, liegt es im Interesse der Dienststellen sämtliche Schäden zu melden. Dadurch kann die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN eine **zentrale Schadenstatistik** führen. Erst mit Vorliegen dieser Daten kann der Einsatz von modernen Versicherungslösungen geprüft und somit ein **optimales Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdversicherungen** erreicht werden. Dieses optimale Verhältnis führt – wie in RRB Nr. 0323 vom 27. Februar 2008 beschrieben – zu tieferen gesamtstaatlichen Risikokosten. Modellberechnungen zeigen, dass mittelfristig nach Umsetzung des Konzepts je nach Versicherungs- und Risikomodell jährlich über CHF 500'000 eingespart werden können.

Die Umsetzung des Schadenpools ist in einem mehrstufigen Verfahren vorgesehen. In einem **ersten Schritt** wird mittels Budgettransfer die **kantonsinterne Deckung** eingeführt. Diese Massnahme ist auf Ebene Konzernrechnung kostenneutral; die externen Versicherungsdeckungen werden zunächst weitergeführt. Auf Grundlage der – über einen Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren – gesammelten **Schadendaten** wird die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN im Anschluss die **externe Versicherungsdeckung** erstmals überprüfen und die externen Versicherungslösungen kontinuierlich dem kantonalen Schadenbild optimal anpassen können.

Die Finanzdirektion hat hinsichtlich der Ausgestaltung des Konzepts stets einen pragmatischen Ansatz verfolgt. **Die Risikokosten sollen ohne relevanten zusätzlichen Verwaltungsaufwand optimal bewirtschaftet werden können.** Änderungen hinsichtlich der heutigen Aufbauorganisation beziehungsweise Rollenverteilung zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN sind weder notwendig noch vorgesehen. An den bestehenden Prozessabläufen wird grundsätzlich festgehalten.

¹ Es wird zwischen interner und externer All-Risk-Deckung unterschieden: Bei einer extern abgeschlossenen All-Risk-Versicherung sind sämtliche nicht explizit ausgeschlossenen Risiken und dadurch entstehenden Schäden extern versichert. Mit einer internen All-Risk-Deckung sind die im Konzept ausgewiesenen, weitgehenden Risiken (wie Diebstahl, Vandalismus, Glasbruch etc.) der Dienststellen, auch ohne externe Versicherung, über das Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung gedeckt.

2 Ausgangslage

Am **23. Dezember 2009** hat der **Regierungsrat mit RRB Nr. 2198** vom Aussprachepapier der Finanzdirektion vom 10. Dezember 2009 Kenntnis genommen und die Finanzdirektion beauftragt, ein beschluss- und umsetzungsreifes **Konzept zur Bildung eines Schadenpools** zu erarbeiten, dazu ein Mitberichtsverfahren durchzuführen und hernach den Regierungsrat mit diesem Geschäft erneut zu befassen. Mit Vorlage dieses Konzepts kommt die Finanzdirektion diesem Auftrag nach.

2.1 Entwicklung im Versicherungsmanagement

Ausgangspunkt für die heutige Versicherungsstrategie ist das **Projekt NOVA²**, welches **im Jahr 2002** zu einer **Bündelung aller Versicherungsverträge** des Kantons Bern nach Versicherungsbereichen führte (RRB 2230/2000). Dies ermöglichte eine substanzielle und nachhaltige Reduktion der vom Kanton zu bezahlenden Versicherungsprämien. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Projektarbeiten auch Möglichkeiten zur Risikodeckung mittels sog. alternativer Versicherungsinstrumente geprüft und Überlegungen zu Risikomanagementfragen angestellt. Des Weiteren wurde ein unter den damaligen Gegebenheiten optimales Geschäftsmodell erarbeitet und ein Brokermandat submittiert (RRB 4050/2000). Mit dem Abschluss der Projektarbeiten wurde per 1. Januar 2003 die **zentrale Fachstelle Versicherungsmanagement in der Finanzdirektion** bzw. der Finanzverwaltung geschaffen (Fachstelle Versicherungsmanagement FIN). Mit NOVA konnte eine **strukturierte Aufgabenteilung** zwischen der Fachstelle sowie den Direktionen und der Staatskanzlei etabliert werden, was zu einer Vereinfachung der Prozessabläufe sowie zu einer organisatorischen Bündelung im Versicherungsbereich führte. Die Fachstelle wird kantonsintern unter Beizug eines externen Versicherungsbrokers betrieben.

Mit der **Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 0323/2008)** wurde die Versicherungsstrategie in die Risikostrategie des Kantons eingebettet. Gegenstand der Risiko- und Versicherungsrichtlinie sind die Regelung der Rahmenbedingungen für die **Bewirtschaftung von Risiken im Kanton Bern** und die Festlegung der **allgemeinen Zuständigkeiten im Risiko- und Versicherungsbereich**. Ob ein Risiko versicherbar ist und wie ein Schaden von Anfang an vermieden werden kann, sind Kernfragen der Risiko- und Versicherungsrichtlinie. Ziel der Risikostrategie sind demzufolge insbesondere ein bewusster und adäquater Umgang mit den Risiken und die Verhütung von Schadenfällen. Ziel der **Versicherungsstrategie** ist hingegen das **Erreichen einer optimalen Mischung von selbst zu tragenden und an externe Versicherer zu transferierenden Risiken**.

² NOVA = Neuordnung der Versicherungsabläufe in der Verwaltung des Kantons Bern

2.2 Heutiges Versicherungsmanagement

Die Risiko- und Versicherungsrichtlinie aus dem Jahr 2008 verstärkt das Gewicht der Frage, ob an sich versicherbare Risiken **überhaupt extern versichert werden sollen**, indem Kriterien für den Abschluss von Versicherungsverträgen festgelegt werden. Wirtschaftlich gesehen macht der Abschluss einer Versicherung aus gesamt-kantonaler Sicht nicht in jedem Fall Sinn. Vielmehr ist je nach Situation abzuwägen, ob nicht eine **Eigenversicherung**, also die Selbsttragung von versicherbaren Schäden durch den Kanton, insgesamt wirtschaftlicher ist. Die hierfür notwendigen Abklärungen werden durch die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN vorgenommen.

Die gesamtstaatliche Versicherungsstrategie des Kantons Bern steht teilweise im **Widerspruch zu den Bedürfnissen nach Budgetsicherheit der Dienststellen**, welche nicht über Versicherungen gedeckte Schäden heute über ihre Laufende Rechnung zu finanzieren haben. Diese Schäden sind – im Gegensatz zu regelmässigen Versicherungsprämien – nicht vorhersehbar und somit auch nicht budgetierbar, was zu **Kreditüberschreitungen und Nachkrediten** führen kann. Beim Abschluss von Versicherungsverträgen ist die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN deshalb – abweichend von der Strategie – heute tendenziell dem Anliegen der Dienststellen nach einer weitreichenden Fremddeckung gefolgt.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzepts soll der geschilderte Widerspruch, welcher die optimale Implementierung der gesamtstaatlichen Versicherungsstrategie behindert, eliminiert werden. Einerseits sollen die Rechnungsführenden Organisationseinheiten (RFOE) über eine weitgehende Budgetsicherheit verfügen, gleichzeitig sollen aber aus gesamtstaatlicher Sicht optimale Versicherungslösungen eingesetzt werden können.

3 Abgrenzung des Schadenpools

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Organisationseinheiten des Kantons Bern

Die Deckung über den Schadenpool umfasst – analog heute und auf Basis der Risiko- und Versicherungsrichtlinie – im Allgemeinen die RFOE des Kantons Bern, deren Produktgruppen Gegenstand des Geschäftsberichts sind bzw. diejenigen, die eine Besondere Rechnung führen. Der Geltungsbereich umfasst auch Einheiten, welche einer dieser Institutionen angeschlossen sind oder explizit dem kantonalen Versicherungsmanagement unterstellt werden.

3.1.2 Versicherungsbereiche

Über den Schadenpool sollen ausschliesslich die in nachfolgender Abbildung grün markierten Versicherungsbereiche abgewickelt werden:

Personenversicherungen	Kollektiver Unfall/Unfall Diverse TCHF 350	Unfall Obligatorium TCHF 23'500	Unfall-Zusatz TCHF 1'000	SUVA TCHF 3'500	Krankentaggeld TCHF 10'700
Betriebshaftpflicht und Probandenversicherung	Betriebshaftpflicht TCHF 650	Klinische Versuche TCHF 25			
Sachversicherung (Feuer- und Elementar)	Mobilien etc. TCHF 1'100	Gebäude TCHF 2'000			
Transport-/Ausstellungs- und Kunstversicherung	Transport und Ausstellung TCHF 6	Kunstgegenstände TCHF 22			
Bauversicherung	Bauwesen TCHF 100	Bauherrenhaftpflicht TCHF 50			
Fahrzeugversicherung	Fahrzeughaftpflicht TCHF 660	Mofahaftpflicht TCHF 650	Tagesausweise TCHF 200		

Abbildung 1: Versicherungsübersicht mit Prämiensummen, Stand 31. Dezember 2011

Die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN kann, unter Ausschluss der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen, weitere Versicherungsbereiche in den Schadenpool integrieren. Sie entscheidet abschliessend, ob ein Risiko extern versichert werden soll und führt falls notwendig Vertragsverhandlungen und Submissionen durch.

Explizit nicht in den Schadenpool integriert werden die nachfolgend umschriebenen Versicherungsbereiche:

Unfall- und Krankentaggeldversicherungen der Kantonsangestellten und der Lehrerschaft des Kantons Bern

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist obligatorisch. Eine Integration in den Schadenpool ist nicht sachgerecht, da die Schadendaten zu diesen Versicherungen bereits heute vollständig vorliegen. Deshalb ist in diesen Bereichen durch Integration in den Schadenpool kein Optimierungspotenzial vorhanden. Für die operative Abwicklung von Schadenfällen ist gesamthaft das Personalamt zuständig. Dies beinhaltet insbesondere alle datenschutzrelevanten Bereiche der Schadenmeldungen, aber auch die Überwachung der Taggeldzahlungen der Versicherungen und die gesamtstaatlich finanzielle Abwicklung.

Gebäudeversicherung (GVB)

Die obligatorische Gebäudeversicherung wird nicht über den Schadenpool abgewickelt, da im Rahmen der operativen Tätigkeit bei zahlreichen Schäden die Verhandlungen mit der GVB direkt vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) vorzunehmen sind. Versicherungsrelevante Daten werden der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN zur Verfügung gestellt. Die strategischen und vertraglichen Zuständigkeiten unterliegen hier, wie in allen Versicherungsbereichen, weiterhin der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN.

Mofahaftpflicht und Tagesausweise

Die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN bewirtschaftet für den Kanton im Weiteren kostenneutrale Versicherungsverträge. Mofahaftpflichtversicherungen und Tagesausweise³ werden beim Kanton Bern von Bürgern erworben und von diesen finanziert. Die Prämien belasten somit nicht die Laufende Rechnung des Kantons, weshalb eine Abwicklung über den Schadenpool nicht sinnvoll und sachgerecht wäre.

³ Tagesausweise dienen der kurzzeitigen Inverkehrsetzung nicht immatrikulierter Fahrzeuge und werden an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilt. Im Vordergrund stehen dabei neben Überführungsfahrten insbesondere Fahrten zur amtlichen Prüfung vor der Immatrikulation.

4 Systematik des Schadenpools

4.1 Zentrale Budgetierung

Mit Einführung des Schadenpools werden sämtliche Versicherungsprämien und Schadenkosten in klar definierten Versicherungsbereichen (vgl. Ziffer 3.1.2) **zentral** über das **Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung budgetiert**.

Im heutigen System werden die Prämien in der Regel nach einem **Kosten-Verteil-schlüssel** von denjenigen Organisationseinheiten bezahlt, die im Schadenfall von der Versicherungsdeckung profitieren. Mit Umsetzung des Schadenpools wird in den relevanten Versicherungsbereichen ein Budgettransfer im Umfang der heutigen Kosten für Prämien von den RFOE in das Produkt Versicherungsmanagement erfolgen müssen. Die Prämien der Sachversicherung (u.a. Mobilien, Waren und Einrichtungen) sind bereits heute zentral im Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung eingestellt.

Alle Aufwendungen der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN werden analog heute ebenfalls über dieses Produkt finanziert. Die Finanzierung der zentralen Dienstleistungen (externer Broker, Submissionsprojekte etc.) erfolgt weiterhin durch die sog. **Courtagerückflüsse** der Versicherer über das Produkt Versicherungsmanagement.

Eine **Überwälzung der Versicherungsprämien und Schadenkosten auf die Dienststellen** ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Von dieser Regelung kann die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN in besonderen Fällen und auf Gesuch hin abweichen, wenn dadurch für den Kanton Bern Vorteile entstehen. Beispielsweise wenn die spezifischen Kosten dadurch von kantonsexternen Stellen zurückvergütet werden.

4.2 Interner und externer Systemkreis

Bis anhin wurden – wie in Abbildung 2 ersichtlich – den Dienststellen nur Schäden erstattet, die bei externen Versicherungsgesellschaften versichert waren und von diesen vergütet wurden.

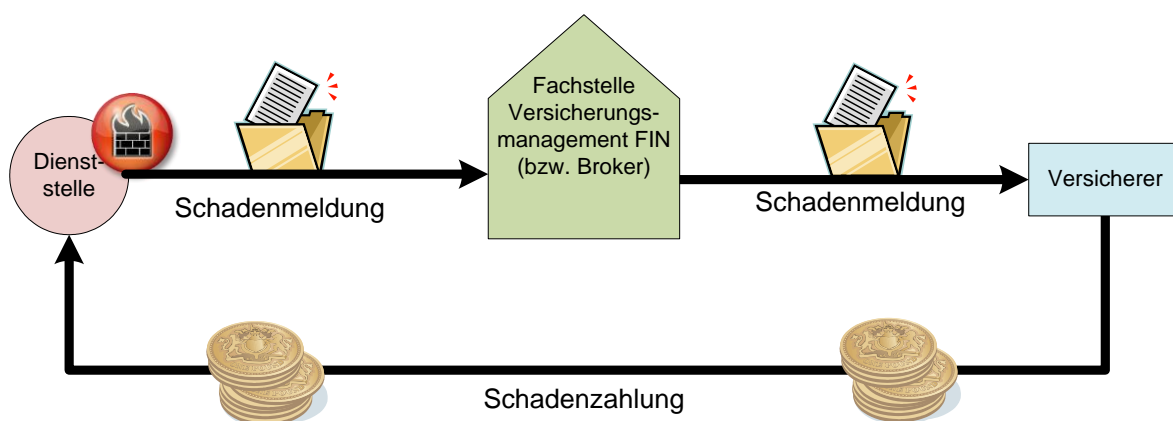


Abbildung 2: Bisheriges System

Mit dem Schadenpool werden die Risiken der Dienststellen neu über das Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung gedeckt, **unabhängig davon, ob eine Deckung über externe Versicherungsgesellschaften** vorhanden ist. Die interne Deckung wird damit von der externen abgekoppelt (vgl. Abb. 3):

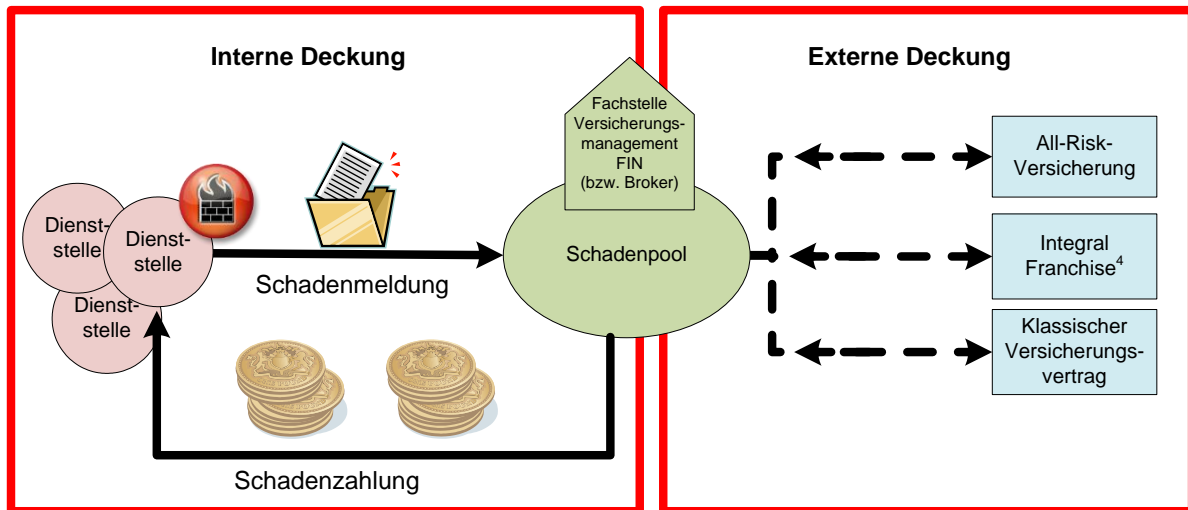


Abbildung 3: Neues Modell Schadenpool

Mit der Entkopplung der internen von der externen Risikoabsicherung verfügen die Dienststellen über Budgetsicherheit und eine weitgehende Deckung. Gleichzeitig kann die Fachstelle Versicherungsmanagement aus gesamtstaatlicher Optik ein optimales Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenversicherungen umsetzen.

4.3 Interne Deckung

In den über den Schadenpool abzuwickelnden Versicherungsbereichen wird der Deckungsumfang soweit wie möglich ausgeweitet. Das bedeutet beispielsweise, dass für den Bereich der Sachversicherungen eine interne All-Risk Deckung gewährleistet wird. Dieses Versicherungsinstrument beruht auf dem Grundprinzip einer argumentum e contrario Auflistung (Umkehrschluss). Dabei werden nicht – wie bei klassischen Versicherungsverträgen üblich – die **Deckungseinschlüsse** aufgelistet, sondern lediglich die **-ausschlüsse**. Für die Praxis bedeutet dies, **dass alles versichert ist, was nicht explizit ausgeschlossen wird**. Für die einzelnen Risikobereiche wird die Deckung nachfolgend beschrieben.

⁴ Integral Franchise: Alle Schäden werden bis zu einem vordefinierten Betrag (z.B. bis zu CHF 2 Mio. pro Jahr) komplett selber getragen, wobei die Schadenabwicklung vom ersten Franken an extern als Dienstleistung eingekauft wird. Alle darüber hinaus gehenden Schadenkosten werden vom Versicherer getragen.

4.3.1 Sachgüter des Kantons (Fahrhabe, Transport und Ausstellung, Kunstgegenstände, Bauwesen)

<i>Grundsatz</i>	Gedeckt sind alle Schäden an Sachgütern des Kantons, die unfreiwillig, unvorhergesehen und plötzlich eintreten. Zwischen dem Schaden, der Veränderung der Ausgangssituation und der jeweiligen Tätigkeit der betroffenen RFOE muss stets ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.
<i>Gedekte Sachgüter</i>	Gedeckt sind alle Sachgüter ⁵ im Eigentum des Kantons Bern.
<i>Deckungsumfang</i>	Bei Ersatzbeschaffung (Neuwert) oder Reparatur (Zeitwert) werden nach Vorlage der entsprechenden Belege die effektiven Kosten erstattet. Wenn keine der genannten Optionen gewünscht oder möglich ist, wird der Buchwert ⁶ gemäss Betriebsbuchhaltung (vgl. Dokument „Anlagenklassen für asset ⁷ “) vergütet. Für diejenigen Objekte, welche aufgrund der Aktivierungsgrenze von aktuell CHF 5'000 nicht den Abschreibungsvorgaben gemäss Betriebsbuchhaltung unterliegen, gilt der entsprechende Inventarwert.
<i>Ausschlüsse</i>	Ausgeschlossen werden können Schäden, <ul style="list-style-type: none">• die den Tatbestand des Vorsatzes oder der Grobfahrlässigkeit erfüllen.• die allmählich entstehen (z.B. Abnutzung und Korrosion, Verschleiss, innerer Verderb).• welche auf dem Versicherungsmarkt grundsätzlich nicht versicherbar sind.⁸
<i>Einschränkungen</i>	Pro Schadenfall wird ein Selbstbehaltsanteil von CHF 1'000 durch die betroffene Dienststelle finanziert. Dieser relativ tiefe Selbstbehalt bietet den Dienststellen eine hohe Budgetsicherheit und einen Anreiz zur Schadenverhütung. Schliesslich wird gewährleistet, dass die Schäden ab diesem Betrag umfassend gemeldet werden.

⁵ Darunter fallen sämtliche beweglichen Sachen (Mobilien) sowie Risiken im Zusammenhang mit Gebäuden, die nicht durch die obligatorische Gebäudeversicherung GVB gedeckt sind.

⁶ Da in der Betriebsbuchhaltung im Grundsatz linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird, widerspiegelt der Buchwert annäherungsweise den objektivierten Wiederbeschaffungszeitwert.

⁷ <http://www.in.fv.fin.be.ch/nef/index/proj-d/proj-d-d4/proj-d-d4-asset.htm>

⁸ Beispiele von auf dem Versicherungsmarkt grundsätzlich nicht versicherbaren Schäden im Sachversicherungsbereich: Schäden infolge von Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorismus, atomare Unfälle / radioaktive Kontamination etc.

Zur Veranschaulichung werden in der nachfolgenden Tabelle beispielshalber einige im Schadenpool vorgesehene, relevante Erweiterungen der bestehenden Deckung von Sachgütern aufgeführt:

Bisherige Deckung	<ul style="list-style-type: none"> • Feuer- und Elementarschäden • Zusätzliche Gefahren wie innere Unruhen oder böswillige Beschädigungen (stark eingeschränkt)
Interne Deckungserweiterung mit Schadenpool	<ul style="list-style-type: none"> • Vandalismus • Fehlmanipulationen an technischen Geräten • Diebstahl • Glasbruch • Schlossänderungskosten • Wasserschäden (z.B. Rohrbruch) • Fahrzeug-Kaskoversicherung

Abbildung 4: Deckungsumfang Sachversicherungen

4.3.2 Haftpflicht (Betriebshaftpflicht, klinische Versuche, Bauherrenhaftpflicht, Fahrzeughaftpflicht)

Grundsatz Gedeckt sind alle Schäden, welche von Kantonsangestellten und -vertretern (inkl. Hilfspersonen etc.) Dritten zugefügt werden. Des Weiteren besteht eine subsidiäre Haftpflicht für Personen, die sich in der Obhut des Kantons Bern befinden. Dazu gehören namentlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden. In diesem Zusammenhang sind auch Deckungen von klinischen Versuchen an Probanden in universitären Einrichtungen oder andere Garantieleistungen möglich. Zwischen dem Schaden, der Veränderung der Ausgangssituation und der jeweiligen Tätigkeit der betroffenen RFOE muss stets ein **adäquater Kausalzusammenhang** bestehen.

Deckungsumfang Der maximale Deckungsumfang erweitert sich mit der Einführung des Schadenpools von heute CHF 5 Millionen auf eine unbeschränkte Deckungssumme. Eine Vergütung erfolgt nach Prüfung der Weisungskonformität der Schadenmeldung durch die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN.

Ausschlüsse Ausgeschlossen werden können Schäden,

- die den Tatbestand des Vorsatzes oder der Grobfahrlässigkeit erfüllen.
- welche auf dem Versicherungsmarkt grundsätzlich nicht versicherbar sind.⁹

⁹ Beispiele von auf dem Versicherungsmarkt grundsätzlich nicht versicherbaren Schäden im Haftpflichtbereich:

Einschränkungen

Pro Schadenfall wird ein **Selbstbehaltsanteil von CHF 1'000** durch die betroffene Dienststelle finanziert. Dieser relativ tiefe Selbstbehalt bietet den Dienststellen eine hohe Budgetsicherheit und einen Anreiz zur Schadenverhütung. Schliesslich wird gewährleistet, dass die Schäden ab diesem Betrag umfassend gemeldet werden.

4.3.3 Kollektiv-Unfall

Über den Schadenpool können – sofern diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage vorliegt – Unfallkosten von externen, nicht zum Kanton gehörenden Personengruppen bis zu einem gewissen Höchstbetrag vergütet werden, wie dies die heutige Kollektiv-Unfallversicherung vorsieht. Der konkrete Deckungsumfang wird dabei vor einer allfälligen Auflösung der heute gültigen Versicherungspolice individuell mit den beteiligten Dienststellen festgelegt. Die hinsichtlich Sach- und Haftpflicht definierten Einschränkungen gelten analog.

4.4 Externe Deckung

Als externe Deckung wird das Aussenverhältnis zwischen der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN und den Versicherungsgesellschaften hinsichtlich externer Risikoabdeckung bezeichnet. Ob eine externe Deckung vorhanden ist oder nicht, ist für die Vergütung von Schäden der RFOE nicht relevant.

Durch die Finanzierung von Prämien- und Schadenkosten über das Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung hat die Finanzdirektion neu die Möglichkeit, hinsichtlich einer externen Deckung von Schäden verschiedene Versicherungsmodelle (externe All-Risk-Versicherung, Integral Franchise etc.) zu prüfen und aus gesamtkantonalen Sicht das optimale Produkt auszuwählen, ohne auf das Bedürfnis nach Budgetsicherheit der RFOE Rücksicht nehmen zu müssen.

Sämtliche Entscheide bezüglich Abschluss einer externen Deckung – namentlich von Versicherungsverträgen – werden ausschliesslich von der FIN, im Hinblick auf die optimale Implementierung der gesamtkantonalen Versicherungsstrategie getroffen.

4.5 Schadenabwicklung

Die Schadenmeldungen der RFOE erfolgen im Rahmen des Schadenpools **analog heute** an den Broker. Dieser nimmt eine Triage vor und weist die Schadenmeldungen dem zuständigen Versicherer (sofern eine externe Police vorhanden ist) oder aber direkt der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN (zur Abrechnung über den Schadenpool) zu. Ob eine externe Versicherungsdeckung vorliegt, ist hinsichtlich der Vergütung an die Dienststellen nicht relevant (vgl. Abb. 5):

Haftpflicht aus inneren Unruhen (Revolution, Rebellion), Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest sowie gewissen gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen etc.

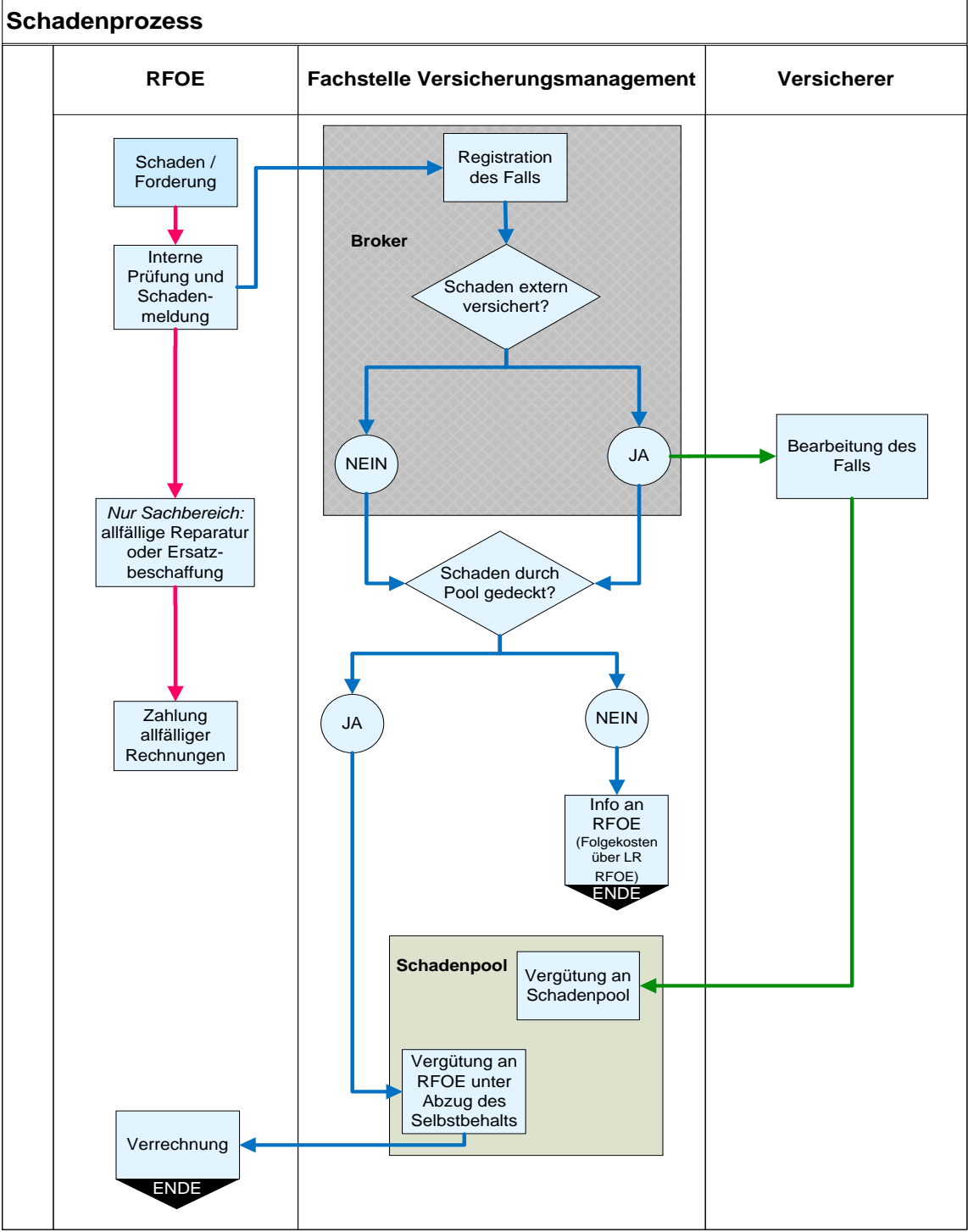


Abbildung 5: Prozess Schadenmeldung

Um eine einfache Überprüfbarkeit der **Zweckbindung** zu gewährleisten, muss zwingend eine **Rechnung** für eine **Ersatzbeschaffung** oder eine getätigte **Reparatur** bzw. eine konkrete **Forderung** vorliegen. Sofern keine dieser beiden Schadenvergütungsvarianten gewählt wird, muss analog zu einer Rechnung/Forderung der **Buch-** oder gegebenenfalls der **Inventarwert** angegeben werden (vgl. Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 Deckungsumfang).

Sämtliche Vergütungen über den Schadenpool an die RFOE erfolgen – nach Prüfung der Weisungskonformität der Schadenmeldung durch die Fachstelle Versicherungsmanagement – als interne Verrechnungen über das Produkt Versicherungsmanagement. Allfällige Vergütungen von Versicherungsgesellschaften werden an den Schadenpool ausbezahlt.

Die Dienststellen sind weiterhin verpflichtet, bei einer Schadenmeldung alle notwendigen Informationen zum Schadenfall mitzuteilen und mit den beteiligten Stellen (Fachstelle, Broker, Versicherer, Rechtsvertretung etc.) zusammenzuarbeiten. Die Gesamtkoordination von Schadenfällen unterliegt der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN.

Der vordefinierte Schadenprozess (vgl. Abb. 5) gilt auch für den **Haftpflichtbereich**. Haftpflichtansprüche sind von der Direktion bzw. der Staatskanzlei stets im Einzelfall zu prüfen (vgl. Art. 104 Abs. 1 des Personalgesetzes, PG; BSG 153.01). Diese interne Prüfung beinhaltet insbesondere die Beurteilung der Haftpflichtigkeit des Kantons. Wenn die Haftpflichtigkeit von der Direktion bzw. der Staatskanzlei bejaht wird, ist eine offizielle Schadenmeldung zuhanden des mandatierten Brokers einzureichen. Bei Problemen, im Zweifelsfall und bei komplizierten Sachverhalten sollte die Fachstelle Versicherungsmanagement frühzeitig informiert werden. In derartigen Fällen haben die beurteilenden Stellen zudem die Möglichkeit, auf die Unterstützungsdienstleistungen der Fachstelle zurückzugreifen.

4.6 Umfassende Daten als Steuerungsgrundlagen

Durch die in Ziffer 4.1 beschriebene Budgetierung werden die gesamtkantonale Schadendaten zentral erfasst. Damit verfügt die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN neu über ein Instrument, um das **Schadenbild im Kanton** verfolgen zu können und auf dieser Basis **aus gesamtstaatlicher Sicht die optimalen Versicherungsmodelle** einzusetzen.

Die gesamtkantonale Schadendaten werden jährlich ausgewertet und den Direktionen und der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt. Damit stehen den für das Risikomanagement verantwortlichen Stellen (vgl. RRB 0323/2008) die notwendigen Daten zum Bewirtschaften ihrer Risiken zur Verfügung.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Schadenpools erfolgt in drei Schritten. Erstens soll für die Einführung der internen Deckung ein **kostenneutraler Budgettransfer der Prämien** von den Dienststellen zum Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung stattfinden. In einem zweiten Schritt sollen die auf dieser Grundlage zentral zusammenlaufenden **Prämien- und Schadendaten gesammelt** und anschliessend ausgewertet werden. Schliesslich soll anhand dieser Daten eine **Überprüfung und allfällige Anpassung der externen Deckung** stattfinden. Nachfolgend werden die Auswirkungen anhand der aus finanzieller Sicht relevanten Umsetzungsschritte aufgezeigt.

5.1 Umsetzung interne Deckung; kostenneutrale Massnahme

Mit der Einführung des Schadenpools wird die interne Deckung wirksam, die **Prämienkosten** sind ab dem Voranschlag 2014 und Aufgaben-/Finanzplan 2015-2017 von den Dienststellen an das Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung zu transferieren. Diese Massnahme ist aus **gesamtstaatlicher Sicht kostenneutral**.

Die voraussichtlichen Schadenkosten sind, sofern budgetiert, ebenfalls per Einführungszeitpunkt in das Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung zu übertragen. Da diese bislang nicht bewusst als Schadenkosten in den Budgets der Dienststellen eingestellt waren, ist im Voranschlag der Dienststellen eine Budgetkürzung kurzfristig nicht möglich. In der Laufenden Rechnung werden sich die **Schadenkosten** aus gesamtstaatlicher Sicht mit Einführung des Schadenpools **kostenneutral verhalten**.

Es wird in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen liegen, budgetierte aber aufgrund des Schadenpools nicht mehr beanspruchte Mittel (bspw. übrige durchschnittliche Kosten für zuvor nicht versicherte Schäden) im Voranschlag mittelfristig zu kürzen. Die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN wird den Dienststellen die dazu benötigten Schadendaten zur Verfügung stellen.

5.2 Überprüfung externe Deckung; Optimierung der Prämienkosten

Mit der Einführung des Schadenpools bleiben die vorhandenen externen Deckungen vorerst bestehen. Sobald verlässliche Schadendaten vorhanden sind, also rund zwei bis drei Jahre nach Einführung des Schadenpools, sollen die **bestehenden Versicherungsverträge** auf ihren Prämien- und Schadenverlauf hin überprüft und allenfalls Deckungsumfang, Selbstbehalte und Versicherungsmodelle an das optimale Eigen-/Fremdversicherungsverhältnis des Gesamtkantons angepasst werden.

Die Fachstelle Versicherungsmanagement FIN hat zur Berechnung des möglichen Einsparpotenzials durch die Einführung eines Schadenpools **Modellberechnungen** vorgenommen bzw. 19 vorstellbare vergangenheitsbezogene Szenarios aufgestellt und berechnet. Hierbei wurde der Fokus auf die für den Kanton Bern gut geeigneten und denkbaren externen Versicherungsmodelle „All-Risk“, „Integral Franchise“ (vgl. Fussnoten 1 und 4) sowie auf die kantonsinterne „Eigenversicherung“ gelegt. Integraler Hauptbestandteil der kalkulierten Szenarios ist der Bereich der Sachversiche-

rungen, der das grösste Sparpotenzial bietet. In diesem Zusammenhang wurde eine Versicherungsperiode von 8 Jahren (2004–2011) analysiert, wobei das rund CHF 4,2 Millionen teure „Elementarschaden-Jahrhundertereignis“ (Hochwasser) aus dem Jahr 2005 linear geglättet und auf die Perioden von 16, 20, 25 und 30 Jahre hochgerechnet wurde. Daneben wurden die Versicherungsbereiche Bauherrenhaftpflicht und Bauwesen sowie Transport und Kunst über einen Zeitraum von 6 Jahren (2005–2010) betrachtet. Auch auf dem Gebiet der Betriebshaftpflichtversicherungen kann theoretisch von einem Einsparpotential ausgegangen werden. Allerdings bestehen hier Reserven und Rückstellungen für noch nicht abgeschlossene Schäden von insgesamt rund CHF 8,4 Millionen. Wegen der hohen Heterogenität (Einzelfallbetrachtung) und der besonders bei Haftpflichtschäden oftmals langen und komplexen Abrechnungsphasen, können lediglich äusserst vage Aussagen über den Verwirklichungsgrad der Reserven gemacht werden. Demzufolge wurde, zur Vorbeugung von weiteren Verzerrungseffekten, auf Modellberechnungen in diesem Bereich verzichtet.

Mit Schreiben vom 19. November 2010 hat die Finanzdirektion alle relevanten Institutionen des Kantons Bern gebeten, der Fachstelle Versicherungsmanagement sämtliche aktuell nicht gedeckten – und demnach über die Laufenden Rechnungen der RFOE zu finanzierenden – Schäden zu melden. Diese erstmalig erhobene, einjährige Datenpopulation wurde insbesondere als Basis für die Simulation der All-Risk-Modelle verwendet. Um möglichst adäquate Angaben machen zu können, wurde zusammen mit dem Fachexperten für Sachversicherungen des Brokers eine Erweiterung um statistisch wahrscheinliche Schäden (u.a. anhand eines Benchmarks von ähnlich strukturierten Grossunternehmen) für den Beobachtungszeitraum von 8 Jahren vorgenommen. Darauf aufbauend wurde je nach Modell von derzeit nicht versicherten Schäden in der Höhe von CHF 50'000, 100'000, 150'000 und 200'000 pro Jahr ausgegangen. Ausserdem wurden der (entgangene) Courtagenertrag und der wegfallende Teil der Stempelsteuer in den Modellberechnungen mitberücksichtigt.

Heutige Einschätzungen der Finanzdirektion und des Brokers zeigen, dass mit einer auf den **Kanton Bern individuell optimierten Versicherungslösung** die jährlichen Gesamtkosten, je nach angewandtem Versicherungsmodell, mittelfristig um über **CHF 500'000 pro Jahr** gesenkt werden können. Das effektive Einsparpotential kann erst nach der schrittweisen Umsetzung des Projekts, anhand der gesammelten Daten genau quantifiziert werden. Details zu den einzelnen Modellrechnungen sind in Beilage 2 ersichtlich.

5.3 Personalressourcen

Die im Jahr 2011 erhobenen Daten (vgl. Ziffer 5.2) haben aufgezeigt, dass durch die Einführung des Schadenpools in angedachter Weise kein relevanter zusätzlicher Aufwand für die Dienststellen entsteht. Insgesamt wurden der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN über den gesamten Kanton 22 nicht versicherte Schadenfälle (unterhalb bisheriger Selbstbehaltsgrenze der einzelnen Policen oder nicht extern versichert) mit einem finanziellen Gesamtvolumen von CHF 45'885 gemeldet. Der diesbezügliche Zusatzaufwand für die Schadenmeldung ist somit vernachlässigbar und nicht ressourcenrelevant.

6 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 8 Bst. p der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171) ist die Finanzverwaltung verantwortlich für das Versicherungsmanagement des Kantons.

Mit der Genehmigung des vorliegenden **Konzepts** soll die Finanzdirektion beauftragt werden, den Schadenpool konzeptkonform umzusetzen. Die Grundlagen des angestrebten Schadenpools wurden deshalb in eine **Weisung** überführt. Der Regierungsrat soll diese mit seinem Beschluss gleichzeitig genehmigen und der Finanzverwaltung generell die Befugnis für allfällige Anpassungen der Weisung im Rahmen des vorliegenden Konzepts erteilen.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0323/2008 genehmigte **Risiko- und Versicherungsrichtlinie** des Kantons Bern behält **weiterhin** ihre **Gültigkeit**. Folgende zwei Punkte werden aufgehoben:

- Ziffer 3.3 Absatz 2 letzter Satz („Nicht versicherte Schäden sind von der verantwortlichen Organisation selber zu tragen“)
- Ziffer 4.3 Kosten und Erlösaufteilung

7 Umsetzung

Die Umsetzung des Schadenpools findet in drei Schritten statt. Im Voranschlag 2014 werden erstmalig die Prämien und Schadenkosten der betroffenen Versicherungsbe- reiche im Produkt Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung für die **interne Deckung** eingestellt werden. Ab dem 1. Januar 2014 werden diese Prämien und Schäden über das genannte Produkt abgerechnet, womit die Deckung zugunsten der Dienststellen eine signifikante Erweiterung erfahren wird (1. Schritt). Die Ver- schiebung der der Kosten erfolgt kostenneutral (vgl. Ziffer 5.1).

Die relevanten **Prämien- und Schadenstatistiken** werden auf Basis der gesammel- ten Daten erstellt (2. Schritt).

Schliesslich soll die externe Deckung überprüft und allenfalls angepasst werden. Dieser letzte Schritt wird frühestens zwei bis drei Jahre nach Einführung des Scha- denpools stattfinden, damit für die Steuerung verlässliche Daten vorliegen. Bis dahin wird die **externe Deckung**, wie sie im Moment besteht, beibehalten (3. Schritt).

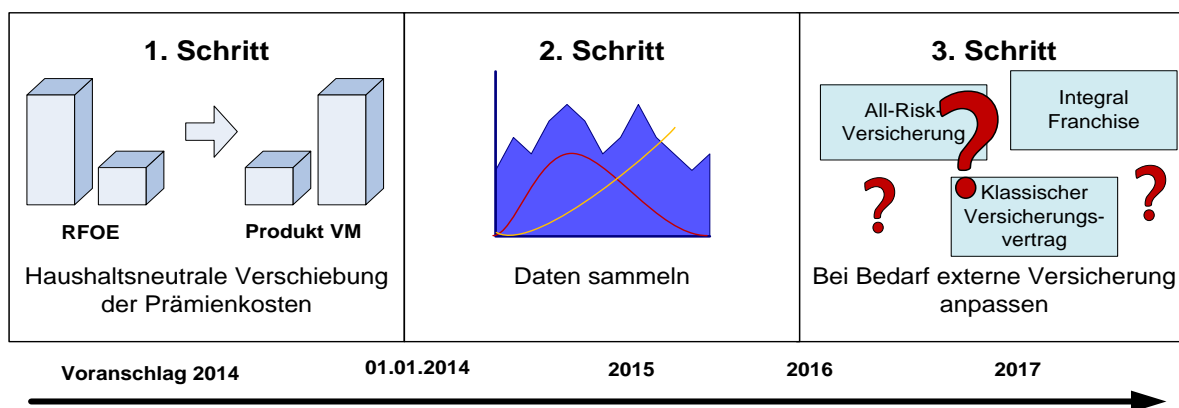


Abbildung 6: Umsetzungsschritte Schadenpool

7.1 Terminplanung

Die Finanzdirektion sieht für das weitere Vorgehen folgende Schritte vor:

1. Schritt	Wann	Wer
Zentrale Budgetierung der betreffenden Versicherungsprämien ab Voranschlag 2014	1. Quartal 2013	Produktgruppen- und Produktverantwortliche
Detailinformation/Schulung	3. Quartal 2013	Finanzverwaltung (Schulungen auf Anfrage)
Inkrafttreten Weisung	1. Januar 2014	Finanzverwaltung
Inkrafttreten Schadenpool	1. Januar 2014	Finanzverwaltung
2. Schritt	Wann	Wer
Sammeln der gesamtkantonalen Schadendaten	ab 1. Januar 2014	Finanzverwaltung
3. Schritt	Wann	Wer
Überprüfung der externen Versicherungsdeckung und allenfalls Anwendung geeigneter Versicherungslösungen.	voraussichtlich ab Voranschlag 2017	Finanzverwaltung

Abbildung 7: Terminplanung Umsetzung Konzept

Finanzverwaltung des
Kantons Bern

Bern, 13. September 2012

Beilage 1: Weisungsentwurf
 Beilage 2: Übersicht Einsparpotenzial